

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Delegation von Aufgaben nach § 25a Abs. 2 GemHKVO

Gemäß § 83 Absatz 4 NGO ist über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen eine Entscheidung des Rates herbeizuführen.

Mit Änderung der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung vom 18.12.2009 wurde § 25a GemHKVO hinzugefügt. Dieser regelt die Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Annahme von oder Vermittlung von Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen.

Gemäß § 25a Absatz 1 GemHKVO entscheidet abweichend von § 83 NGO der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro.

Nach § 25a Absatz 2 GemHKVO kann der Rat dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2 000 Euro wird vom Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen.


(Eisermann)